

Jedes Kind hat das Recht auf ein passendes Bildungsangebot - sonderpädagogischer Förderbedarf muss regelmäßig und unabhängig überprüft werden

Nenad M. wurde jahrelang grundlos an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung festgehalten. Dadurch wurde ihm eine angemessene Bildung versagt. Das Landgericht Köln verpflichtete das Land NRW deswegen zu Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Vermutlich führten Nenads mangelnden Deutschkenntnisse zu einer ersten Fehleinschätzung, die im Laufe der Jahre nicht korrigiert wurde. Mittlerweile wurde bei ihm ein normaler IQ nachgewiesen, er hat eine Regelschule besucht und den Hauptschulabschluss erreicht.

Der Fall ist nur die Spitze eines Eisberges von Kindern, die irrtümlich für geistig behindert gehalten werden und deswegen eine Förderschule besuchen müssen. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf bestmögliche Bildung, die ihre/seine Potenziale entfaltet. Niemand darf in seiner Entwicklung eingeschränkt werden, weil ihm irrtümlich nur das limitierte Bildungsangebot einer Förderschule zur Verfügung gestellt wird.

Der Fachausschuss für Förderschulen des Bundeselternrats hat die einschlägigen Regelungen aller Bundesländer überprüft. Um Fehleinschätzungen künftig zu vermeiden, fordert er:

- Kommunikative Barrieren wie mangelnde Deutschkenntnisse, Autismus, Mutismus, Sprachstörungen und anderes müssen vor dem eigentlichen Diagnoseverfahren identifiziert und bei der Diagnostik überbrückt werden, damit sie nicht zu Fehleinschätzungen führen.
- Alle Testungen auf sonderpädagogischen Förderbedarf finden im gewohnten Umfeld des Kindes statt
- Der sonderpädagogische Förderbedarf wird regelmäßig jährlich überprüft, auf Verlangen der Erziehungsberechtigten oder der Schülerin / des Schülers zusätzlich auch außerhalb dieses Zyklus.
- Alle 3 Jahre wird diese Regelüberprüfung durch unabhängige, schulexterne Experten vorgenommen, auf Verlangen der Erziehungsberechtigten oder der Schülerin / des Schülers zusätzlich auch außerhalb dieses Zyklus.
- Eltern und betroffene SchülerInnen haben das Recht, kostenfrei eine Zweitmeinung von einem Experten eigener Wahl einzuholen
- Diese Regelungen werden in das Schulrecht eines jeden Bundeslands aufgenommen.